



**AK-Splitter  
März 2016**

---

**Themen in dieser Ausgabe:**

- **Wir schaffen das? Die schaffen das!** Inkl. Test: Wer darf ein Praktikum absolvieren?
- **Deutsche Sprache als ersten Schritt ins Arbeitsleben nutzen – die WiFo-Sprachkurse**



**Wolfgang Beth,**  
Arbeitskreis-Sprecher Personal & Führung

## Kommunikation und Kooperation



Liebes Wifo-Mitglied,

wir hoffen Sie haben die ersten Monate des neuen Jahres gesund, glücklich und erfolgreich verbracht?!

Ein Thema beherrscht in diesem Jahr die Medien und Politiklandschaft wie kein zweites: Flüchtlinge. Es ist eine große Herausforderung für das ganze Land – und nach Ansicht von vielen Ökonomen auch eine große Chance. Denn der Zuzug könnte die Ausichten für das Wirt-

schaftswachstum deutlich verbessern. Ein Thema, was das WiFo also nicht nur aus humanitären, sondern auch ökonomischen Gründen betrifft.

Wie in unserem Splitter zum Jahresende 2015 angekündigt, hat sich der Arbeitskreis Personal & Führung entsprechend bei seinem ersten Treffen in 2016 dem Thema „Flüchtling(shilfe)“ gewidmet. Im heutigen Splitter berichten wir daher über den vom WiFo organisierten Sprachkurs und stellen

Ihnen einen Leitfaden für die Durchführung von Praktika mit Flüchtlingen zur Verfügung. Sollte dennoch Unsicherheit bezüglich der Vergabe von Praktika bestehen, hilft der Arbeitskreis auch gerne persönlich weiter. Bitte sprechen Sie uns an!

Eine gute Zeit wünscht Ihnen  
Ihr  
Arbeitskreis Personal & Führung

---

Aktive Arbeitskreisteilnehmende:

Arbeitskreissprecher und Vorstandsmitglied Wolfgang Beth (Remondis), Vorstandsmitglied Manfred Alterauge (Rechtsanwalt), Michael Lichtenberger (ZIB Unternehmensberatung), Anika Müller-Ellerwald, Sabine Gassen (FAW gGmbH), Karin Nemes (AWO), Christoph Pinkemeyer (Rechtsanwalt), Hildegard Schanz (SIG Training) und Peter Kowalenko (Rektor Realschule plus Irlich), Herbert Sauer.

---

## Wir schaffen das? Die schaffen das!



**Rechtsanwalt Christoph Pinkemeyer**  
— Fachanwalt für Arbeitsrecht —  
Mediator

Jansen- Rossbach Rechtsanwälte Neu-  
wied 02631/ 917216

Diese Flüchtlingsproblematik“, ich kann es nicht mehr hören! Zugegeben, die Organisation und Steuerung des massiven Zulaufs von Flüchtlingen nach Deutschland stellt eine nur schwer zu leistende Herausforderung dar. Das „Problem“ ist aber nicht der Flüchtling selbst, sondern vielmehr das Ausbleiben einer europäischen Lösung, dieses unerträgliche Tiki-Taka-Spiel ( – Die Spanier schon wieder! – ) der einzelnen Mitgliedsstaaten untereinander und die Tatsache, dass die Gemeinden unvorbereitet Lösungen vor Ort für die Probleme entwickeln müssen, die der Bund verschlafen hat.

Die meisten Asylsuchenden sind nicht als Nichtsnutz vom Himmel gefallen, sondern weisen selbstverständlich eine bereits in ihrem Herkunftsland erworbene, gute berufliche Qualifikation auf, die sie in unseren Unternehmen sinnvoll einbringen können, unerheblich ob sie dauerhaft bleiben oder bald in ihre Heimat zurückkehren. Die Wirtschaftsbetriebe der BRD haben – so viel Ehrlichkeit sollten wir uns leisten – stets von der Zuwanderung profitiert.

Lassen Sie uns doch mal eine kleine „Flüchtlings-Lösung“ vor Ort entwickeln. Das WiFo hat hier schon angepackt, indem es Deutsch-Kurse finanziert. Sehr gut! Und jetzt? Schauen wir doch mal, wie es mit den beruflichen Kenntnissen des Asylsuchenden bestellt ist, insbesondere im Rahmen von Praktika oder ähnlichen Beschäftigungsformen, welche nachfolgend behandelt werden sollen!

Asylbewerber und geduldete Personen dürfen grundsätzlich nur dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde (Kreisverwaltung) dies genehmigt und in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung vermerkt hat. Vor Beginn einer Beschäftigung müssen Asylbewerber und geduldete Personen deshalb die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragen. In der Regel muss die Ausländerbehörde zu einer Beschäftigung die Zustimmung der BA einholen. Dies geschieht in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander, tangiert sie also nicht.

Asylbewerbern kann die Ausübung einer Beschäftigung nach Ablauf einer Wartezeit von mindestens drei Monaten erlaubt werden. Die Wartezeit für Geduldete beträgt ebenfalls mindestens drei Monate. Die Wartezeit gilt bei Geduldeten jedoch nicht für Beschäftigungen, die keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit (AA) bedürfen. Dies sind insbesondere die Praktika nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), welche dem Mindestlohngesetz nach § 22 nicht unterfallen. Hier sind insbesondere zu nennen:

Ein Praktikum bedarf keiner Zustimmung der AA, wenn es verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakade-

mie geleistet wird (Pflichtpraktika). Ein solches Praktikum unterliegt nicht dem gesetzlichen Mindestlohn.

Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung für eine Ausbildung oder ein Studium sind von der Zustimmungspflicht der AA ausgenommen. Sie unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Asylbewerber und Geduldete erlangen durch diese vorübergehende betriebliche Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ausbildung im Anschluss tatsächlich angetreten wird. Es können daher mehrere Orientierungspraktika zustimmungsfrei sein, wenn sich Asylsuchende und Geduldete zu verschiedenen Ausbildungen orientieren wollen. Für ein Orientierungspraktikum von mehr als drei Monaten ist weiterhin die Zustimmung der BA erforderlich; es unterliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Mindestlohn.

Ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von bis zu drei Monaten, das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert wird, ist zustimmungsfrei, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung gegeben ist und zuvor kein ausbildungsbegleitendes Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat. Ein solches Praktikum unterliegt nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Für ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von mehr als drei Monaten ist weiterhin die Zustimmung der AA erforder-

## Arbeitskreis Splitter

derlich, und es unterliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Mindestlohn.

Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (**Maßnahmen der Arbeitsförderung**), die von oder bei einem Arbeitgeber durchgeführt wird. Hierbei handelt es sich um eine zweckbezogene Maßnahme. Die Maßnahme hat das Ziel, die vorhandenen berufsfachlichen Kenntnisse der Teilnehmer festzustellen oder solche Kenntnisse zu vermitteln. Diese betriebliche Maßnahme darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Für Maßnahmen bzw. Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber nach § 45 SGB III ist sogar keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Die Durchführung einer Maßnahme nach § 45 SGB III von oder bei einem Ar-

beitgeber muss aber vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Strebt ein Asylbewerber oder ein Geduldeter eine betriebliche Berufsausbildung an, kann im Vorfeld eine durch die AA geförderte **Einstiegsqualifizierung** nach § 54a SGB III in Betracht kommen. Dabei können Betriebe Ausbildungsinteressenten an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und/oder sozial benachteiligt sind. Lernbeeinträchtigt sind junge Menschen mit erheblichen Bildungsdefiziten und junge Menschen ohne Hauptschulabschluss bzw. ohne vergleichbaren Schulabschluss.

Diese Maßnahme bietet die Gelegenheit, berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen

Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu erlangen. Asylbewerber oder Geduldete müssen für diese Tätigkeit die Genehmigung der Ausländerbehörde einholen. Mit der am 1. August 2015 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern wurde bestimmt, dass für Einstiegsqualifizierungen bei Asylbewerbern und Geduldeten keine Zustimmung der BA mehr erforderlich ist.

Ein schnelles „Beschnuppern“ im Arbeitsleben ist mithin in zahlreichen Gestaltungen schnell und unbürokratisch - insbesondere im Rahmen von Praktika - in den nachstehenden Konstellationen und bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich. Hangeln sie sich mal durch!

**Weiter auf nächster Seite.**



Der 1. WiFo Deutschkurs für Flüchtlinge in den Räumlichkeiten von Mitglied BKF Schule GmbH



① Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde (Kreisverwaltung) ist für alle Beschäftigungen immer (!) erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung. Wer ohne die Ausländerbehörde bei diesem Thema einsteigen will ist hier bereits raus! ☹



② Sind Asylbewerber verpflichtet in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie generell keiner Beschäftigung nachgehen. Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes kann die Wartezeit bis zu 6 Monaten betragen. ☹



③ Darüber hinaus gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, künftig ein generelles Beschäftigungsverbot. Sicher Herkunftsstaaten sind:  
**Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal** ☹



④ Ein Beschäftigungsverbot gilt für den Fall, dass ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot ausgesprochen wurde. Dies erfolgt dann, wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann. ☹



⑤ **Beschäftigung mit Duldung**  
Nach Beendigung des Asylverfahrens und bei Erteilung eines negativen Bescheides bei gleichzeitiger Aussetzung der Abschiebung kann die Ausländerbehörde eine sog. Duldung aussprechen.

Wann geht es los?	Erster Tag des Aufenthalts (+)	Nach Ablauf von drei Monaten (+)
Was machen wir?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• betriebliche Ausbildung</li> <li>• FSJ / Bundesfreiwilligendienst</li> <li>• <b>Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG</b></li> <li>• Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), in bestimmten Fällen</li> <li>• Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt</li> <li>• befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</li> </ul>
AA dabei?	(-) Zustimmung <b>nicht</b> erforderlich!	(+) Zustimmung erforderlich!



⑥ **Beschäftigung mit Gestattung bzw. Bescheinigung über Meldung als Asylsuchender (BüMA)**  
Die Aufenthaltsgestattung wird an Asylbewerber erteilt welche sich noch im Asylverfahren befinden. Diese Gestattung gilt bis zur Entscheidung über den Asylantrag und berechtigt zum Leben in der BRD und zur Teilhabe am Arbeitsleben unter bestimmten Voraussetzungen.

Wann geht es los?	Erster Tag des Aufenthalts (-)	Nach Ablauf von drei Monaten (+)
Was machen wir?	<p style="text-align: center;"><b>NICHTS!</b></p> <p>Es ist erst die Wartezeit von drei Monaten zu erfüllen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• betriebliche Ausbildung</li> <li>• FSJ / Bundesfreiwilligendienst</li> <li>• <b>Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG</b></li> <li>• Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</li> </ul> <p><b>sowie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bei den geduldeten Flüchtlingen, oben aufgeführten, Beschäftigungsformen.(s.o. „Duldung - Nach Ablauf von drei Monaten“)</li> </ul>
AA dabei?	(-) entfällt	(+) Zustimmung erforderlich!

Jetzt kommt eh nichts mehr! Also, Sie wissen jetzt Bescheid, abschalten! Es grüßt Sie herzlichst, Ihr **Christoph Pinkemeyer**

## Deutsche Sprache als ersten Schritt ins Arbeitsleben nutzen – die WiFo-Sprachkurse

Zu Beginn des neuen Jahres gelang es dem WirtschaftsForum zwei Deutschkurse à 100 Stunden für Flüchtlinge auf die Beine zu stellen. Die benötigten Räumlichkeiten stellt das WiFo Mitglied BKF Schule GmbH zur Verfügung.

Auch die weitere Durchführung der Deutschkurse ist auf ehrenamtliches Engagement der WiFo-Mitgliedsunternehmen angewiesen. So konnte beispielsweise Hildegard Schanz, Geschäftsführerin der SIG Training GmbH und aktives Mitglied des Arbeitskreises Personal & Führung, für das Aussprachetraining gewonnen werden. Bei einer kurzen Hospitation konnte sie erste positive Erfahrungen machen und berichtet wie folgt darüber:

„Die Geschäftsführerin des WiFo Neuwied, Marion Blettenberg, bat mich, sie bei den Sprachkursen der Flüchtlinge zu unterstützen. Gerne komme ich

ab März diesem Wunsch nach! Die Flüchtlinge erhalten jeden Morgen von einer Kollegin Deutschunterricht. Um das Gelernte zu festigen, werde ich zukünftig einmal wöchentlich mit Kursteilnehmern die Aussprache üben. Schon bei meinem ersten Besuch lernte ich ausgesprochen aufgeschlossene und lernwillige Männer aus Syrien kennen. Sie sind diszipliniert dabei, ihre Deutschkenntnisse stetig zu erweitern und sind dankbar, wenn sie die korrekte Aussprache lernen können. Ich freue mich darauf, noch intensiver mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und sie bei der Integration zu begleiten.“

Da zur Einführung ins Arbeitsleben sowohl Kenntnisse der deutschen Sprache als auch der kulturellen Gepflogenheiten notwendig sind, sollen die Kursteilnehmer auch die Chance erhalten, Mit-

gliedsfirmen des WirtschaftsForums in kleinen Gruppen zu besichtigen, um sich ein Bild der Arbeitsmoral und der Aufgabenfelder zu machen, die ihrem vorherigen Werdegang und ihren Interessen entsprechen. Die Deutschkurse sollen schließlich im Interesse aller gestaltet werden: Sie sollen eine schnelle Integration sowie das Zurechtfinden im Alltag ermöglichen und zugleich den Weg ins Berufsleben ebnen. Dadurch können in naher Zukunft auch Fachkräfte für die Neuwieder Firmen zur Verfügung gestellt werden.



Hildegard Schanz, SIG Training GmbH



Deutschkursteilnehmer bei Mitglied Allar Zerspantungstechnik

**Haben wir Ihr Interesse am Arbeitskreis geweckt? Schreiben Sie uns! Machen Sie mit!  
Oder geben Sie Ihr Feedback ab unter unserer E-Mail Adresse  
[info@wirtschaftsforum-neuwied.de](mailto:info@wirtschaftsforum-neuwied.de)**

**Freundliche Grüße  
Ihr Arbeitskreis Personal & Führung**